

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	79 (1988)
Heft:	10
Artikel:	"Kaiseraugst" : Chaos oder Chance?
Autor:	Zeller, M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-904038

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Kaiseraugst» – Chaos oder Chance?

M. Zeller

Eine Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst, wie sie die Motionen Stucky und Schönenberger fordern, ist aus energiewirtschaftlicher Sicht zu bedauern, denn der Bedarf für ein zusätzliches Kernkraftwerk ist gemäss 7. Zehn-Werke-Bericht ausgewiesen. Die Motionen können jedoch insofern begrüsst werden, als sie mit grosser Wahrscheinlichkeit längst fällige Entscheide beschleunigen werden. Es kommt aber sehr darauf an, dass die Motionen unverändert, d.h. inkl. der Offenhaltung der Option Kernenergie, überwiesen werden.

Une non-réalisation de la centrale nucléaire de Kaiseraugst, comme l'exigent les motions Stucky et Schönenberger, est regrettable sur le plan énergétique, car une centrale nucléaire supplémentaire est nécessaire comme le prouve le 7e «Rapport des Dix». Ces motions ont toutefois un aspect positif dans la mesure où, très probablement, elles accéléreront des décisions attendues depuis longtemps.

Il importe toutefois beaucoup que les motions soient transmises dans leur forme originale, c'est-à-dire avec le maintien de l'option «énergie nucléaire».

Adresse des Autors

Martin Zeller, Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE), Bahnhofplatz 3, 8023 Zürich.

Bleibt hinter Kaiseraugst nur die «grüne Wiese»?

Die Überraschung am diesjährigen 2. März war perfekt – die Verwirrung noch heute spürbar. Die Motionen der beiden bürgerlichen Parlamentarier Stucky und Schönenberger, die in ihren gleichlautenden Vorstössen den Bundesrat auffordern wollen, mit der Kaiseraugst AG über die Nichtrealisierung des Projektes «Kaiseraugst» zu verhandeln, haben in allen politischen Lagern – aber auch in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft – gemischte Gefühle hinterlassen. Die ersten Reaktionen bewegen sich denn auch zwischen offener Ablehnung und ungeteilter Zustimmung; Zustimmung darüber, dass – wie sich Nationalrat Blocher ausdrückte – der «ideologische Tempel» weggeräumt wird.

Ausgangspunkt eines nüchternen Abwägens dürfen aber weder «Dolchstosslegenden» noch Ideologien bilden. Vielmehr kann die Beurteilung der Motionen beispielsweise in zwei Schritten erfolgen: in einem ersten Schritt sollte man sich über die tatsächliche Absicht der Motionäre Klarheit verschaffen. Dann wäre – in einem zweiten Schritt – diese Absicht an den energiepolitischen Zielen der Elektrizitätswirtschaft zu messen. Nur der Saldo eines derart aufgestellten Inventars lässt eine Beurteilung der beiden Motionen zu; eine Beurteilung, die mehr sein muss als bloss ein Klagelied auf der «grünen Wiese».

Motionäre stehen hinter der Kernenergie

Wie man auch immer zu den Motionen stehen mag, ist davon auszugehen, dass alle Motionäre nach wie vor voll hinter der Kernenergie stehen. Keine

ehrliche Beurteilung der Vorstösse kann gerechterweise an diesem Faktum vorbeigehen. Vor diesem Hintergrund ist denn auch der dritte Punkt zu sehen, wonach mit den Vorstössen «nicht eine vorzeitige Debatte über die Kernenergie eingeleitet werden soll». Im Gegenteil sollen sie – wie die Motionäre in ihrer Begründung schreiben – «eine Entkämpfung in der Energiepolitik herbeiführen und Wege für eine sachbezogene, zukunftssichernde und umweltbewusste Gestaltung der Energiepolitik, in der die Kernenergie als Option offen bleibt, frei machen». Die Begründung macht deutlich, dass es bei den Motionen ausschliesslich um die Nichtrealisierung des Projektes «Kaiseraugst» und um eine angemessene Entschädigung der Kaiseraugst AG geht. Es kann sich aus der Sicht der bürgerlichen Motionäre und der Mitunterzeichner nie darum handeln, die Kernenergie als Technik schlecht-hin zur Disposition zu stellen. Etwas pointiert ausgedrückt, wollen die Motionäre heute «Kaiseraugst» opfern, damit die Schweiz auch morgen noch die Kernenergie nutzen kann.

Text der Motionen Schönenberger und Stucky

Kernkraftwerk Kaiseraugst Nichtrealisierung

Der Bundesrat wird beauftragt

- mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG eine Vereinbarung über die Nichtrealisierung ihres Kernkraftwerkprojektes abzuschliessen,
- die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG für die im Zusammenhang mit dem Projekt aufgelaufenen Gesamtkosten angemessen zu entschädigen,
- die Massnahmen für eine zukunftssichernde Energiepolitik, in der die Kernenergie als Option offen bleibt, mit Nachdruck weiterzuführen.

Chronologie des Kernkraftwerkprojektes Kaiseraugst

5. Okt.	1966	Gesuch um Genehmigung des Standortes Kaiseraugst		für Kaiseraugst im September 1978 in Aussicht gestellt
15. Dez.	1969	Erteilung der Standortbewilligung	18. Feb.	1979 Ablehnung der Atominitiative durch Volk (965 000 : 920 000 Stimmen) und Stände (14 : 9)
5. März	1971	Entscheid des Bundesrates, am Aare-Rhein-System keine Durchlaufkühlung zu bewilligen	1. Juli	1979 Inkrafttreten der Ergänzung des Atomgesetzes
28. Aug.	1972	Ergänzung zur Standortbewilligung für Einschluss des Kühlturmbetriebs	25. Juli	1979 Einreichung des Gesuches um Erteilung der Rahmenbewilligung samt Bedarfsnachweis
2. Juli	1973	Erteilung der Kühlwasserkonzession durch den Kanton Aargau	Sommer/ Herbst	1981 Ergebnislose Verzichtsverhandlungen zwischen Bundesrat und Bauherrschaft im Sinne des überwiesenen Postulates Egli
5. Dez.	1973	Erteilung der kommunalen Baubewilligung	28. Okt.	1981 Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bundesrat
29. Jan.	1974	Gründung der Aktiengesellschaft Kernkraftwerk Kaiseraugst	2. Feb.	1983 Genehmigung der Rahmenbewilligung durch den Ständerat mit 32 : 10 Stimmen. Überweisung des Postulates betreffend Umstellung auf direkte Flusswasserkühlung mit 28 : 10 Stimmen.
9. April	1974	Abschluss des Werkvertrages für die schlüsselfertige Lieferung des nuklearen und thermischen Teils der Anlage	23. Sept.	1984 Ablehnung der Atominitiative II durch Volk (931 287 : 761 524) Ablehnung der Energieinitiative durch Volk (916 384 : 773 277) und Stände (17 : 6).
1. April	1975	Besetzung des Geländes durch Kernenergiegegner	20. März	1985 Genehmigung der Rahmenbewilligung durch den Nationalrat mit 118 zu 73 Stimmen; Rechtskraft der Rahmenbewilligung. Überweisung des Postulates betreffend Umstellung auf direkte Flusswasserkühlung.
14. Juni	1975	freiwillige Räumung des Geländes	8. Jan.	1986 Neuaußschreibung des nuklearen und thermischen Teils der Anlage
3. Juli	1975	Weisung der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG an das Lieferkonsortium, die Arbeiten am Projekt auf das für das Bewilligungsverfahren Nötige zu beschränken und insbesondere die Baustelleninstallation und die Fabrikation von Komponenten zu stoppen	25. Nov.	1987 Beschluss des Bundesrates, der Bauherrschaft die Projektierung des Werkes ohne Kühltürme zu gestatten.
4. Dez.	1975	Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Andermatt im Ständerat: «Die Baubewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst kann erst 1977, also im übernächsten Jahr, erteilt werden.»	2. März	1988 Pressekonferenz der bürgerlichen Parlamentarier zu den Motionen «Schönenberger/Stukky» über die Nichtrealisierung von Kaiseraugst.
4. Feb.	1976	Referat von Bundesrat Ritschard vor der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft mit Bekräftigung, dass die nukleare Baubewilligung für Kaiseraugst für 1977 vorgesehen sei		
15. Feb.	1977	Besprechung zwischen Bundesrat Ritschard und der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG über die Terminsituation: Nukleare Baubewilligung		

Schwieriges Bewilligungsverfahren

Die schweizerischen Elektrizitätswerke haben die Aufgabe, die inländische Stromversorgung sicherzustellen. Diese allseits anerkannte Zielsetzung setzt voraus, dass die für die Energiepolitik verantwortlichen Behörden und Politiker die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen; Rahmenbedingungen, die es den Elektrizitätswerken ermöglichen, den von der Wirtschaft und den Haushalten benötigten Strom in genügender Menge, zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und zu günstigen Tarifen zur Verfügung zu stellen.

Die Chronologie des Kernkraftwerkprojektes «Kaiseraugst» ist nicht bloss für sich genommen erschreck-

kend, sondern widerspricht auch in einem kaum mehr zu überbietenden Masse obiger Zielsetzung. Das Projekt nahm bekanntlich vor gut 21(!) Jahren, nämlich am 5. Oktober 1966, mit dem Gesuch um Genehmigung des Standortes Kaiseraugst seinen Anfang und wird möglicherweise in der kommenden Juni-Session der eidgenössischen Räte seine Fortsetzung erfahren.

Die schweizerischen Elektrizitätswerke haben seit Jahren energiepolitische Entscheide vom Parlament und der Regierung gefordert. Stattdessen ist das ganze Bewilligungsverfahren in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch wegen Tschernobyl – entscheidend verändert und nochmals erschwert worden. Nationalrat Bremi, der kürzlich an der Delegiertenversammlung der AVES in Luzern die Beweggründe

der Motionäre darlegte, kam hinsichtlich der vorhandenen juristischen Hürden für den Bau neuer Kernkraftwerke zum knappen Fazit: «Unser heutiges Bewilligungsverfahren taugt nichts.»

Diese ernüchternde Feststellung macht das politische Korsett deutlich sichtbar, in welches hierzulande die friedliche Nutzung der Kernenergie in den letzten Jahren hineingewängt worden ist. Für zukunftsorientierte Entscheide und zügiges Handeln bleibt praktisch kein Spielraum mehr. Es ist anzunehmen, dass die Motionen im Nachgang der nun ausgelösten breiten Diskussion auch Wirkung zeigen werden und zwar in Richtung einer Straffung des Bewilligungsverfahrens. Insofern sind die Motionen zu begrüßen, denn nichts wirkt sich für die schweizerische Elektrizitätsver-

sorgung derart verheerend aus, wie die hinlänglich bekannten Verschleppungen.

Die Frage allerdings, ob die Motions zu einer Entkrampfung der hiesigen Energiepolitik führen werden, muss offen bleiben. Gewisse Zweifel sind insofern angebracht, als die Motionäre und mit ihnen die gesamte schweizerische Elektrizitätswirtschaft auf die weitere friedliche Nutzung der Kernenergie – nach der Ära «Kaiseraugst» – weder verzichten wollen noch können. Auf der anderen Seite gab es im Lager der Kernenergiegegner bis heute keinerlei Signale, die auf einen Verzicht ihrer bisherigen Obstruktionspolitik hindeuten würden. In diesem Bereich liegt möglicherweise denn ein Schwachpunkt der Motions, der teilweise im Vorwurf gipfelt, man habe ohne Not ein Faustpfand an den politischen Gegner verschenkt. Dem ist immerhin entgegenzuhalten, dass eine Volkswirtschaft westlicher Prägung darauf angelegt sein sollte, ihre Ressourcen optimal einzusetzen. Im Falle von «Kaiseraugst» haben nun aber sowohl die betrieblichen als auch die volkswirtschaftlichen Kosten Grössenordnungen erreicht, die in keinem Verhältnis mehr zu deren Nutzen stehen.

Option im Lichte der VSE-Zielsetzungen

Man hat durchaus Verständnis für all jene aufzubringen, die vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft «Versorgungssicherheit», «Wirtschaftlichkeit» und «Umweltverträglichkeit» die Offen-

haltung der Option auf die Kernenergie als leere Worthülse beurteilen. In Tat und Wahrheit beinhaltet die Option Kernenergie jedoch die imperitative Forderung an die Politik, unter allen denkbaren Möglichkeiten der Stromerzeugung (Öl, Gas, Kohle) neben der Wasserkraft primär der Kernenergie den Vorzug zu geben. Diese Forderung muss insofern unter allen Umständen aufrechterhalten werden, als bis zur Jahrtausendwende weltweit nicht damit zu rechnen ist, dass Wissenschaft und Technik im Bereich der Stromproduktion und -anwendung umwälzende Neuerungen hervorbringen werden.

Die Option «Kernenergie» heisst ausserdem, dass die heutigen Kernkraftwerke durch Nachrüstungen weiterhin auf dem neuesten Stand der Technik zu halten und zu betreiben sind sowie durch eine umfassende Ausbildung die Nachwuchsförderung sicherzustellen ist. Des weitern sind die Forschung und Entwicklung in der Kerntechnologie durch den Bund auf dem heutigen Mitteleinsatz zu halten mit dem Ziel, die Sicherheit der Leichtwasserreaktoren, die Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie die Entwicklung fortgeschritten Reaktortypen zu fördern. Wesentlich ist zudem auch, dass der Bundesrat für das Projekt «Gewähr» Entscheide fällt und die weiteren Schritte in der Entsorgung auf einer gesicherten Basis unternommen werden können. Schliesslich ist der Ausbau der umweltschonenden Fernwärmeauskopplung aus den bestehenden Kernkraftwerken sowie die Entwicklung von kleinen Heizreaktoren voranzutreiben. Nachdem die eingereichten Moratoriums- und Ausstiegssinitiativen dem Inhalt der

Option «Kernenergie» in allen Teilen widersprechen, lehnt die Elektrizitätswirtschaft beide Vorstösse klar ab. Gleicher gilt für ein allfälliges Elektrizitätswirtschaftsgesetz. Beim Energieartikel ist die Beratung des eidgenössischen Parlamentes abzuwarten. Staatliche Kompetenzen, die über den Inhalt der Fassung von 1983 hinausgehen, können von der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft allerdings nicht befürwortet werden.

Fazit

Die Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst ist aus energiewirtschaftlicher Sicht zu bedauern, daran gibt es nichts zu deuteln. Diese Tatsache gilt es um so mehr zu unterstreichen, als der 7. Zehn-Werke-Bericht den Bedarf für ein weiteres Kernkraftwerk spätestens in den 90er Jahren ausgewiesen hat. Daran ändert auch ein Ausweichen auf den französischen Kraftwerkspark nichts. Nachdem nun aber die politischen Entscheidungsstrukturen den noch einigermaßen fristgerechten Bau einer zusätzlichen Anlage nicht mehr zulassen, ist der «Befreiungsschlag» aus dem bürgerlichen Lager wohl der einzige Ausweg aus einer Zwangsjacke, aus der bloss noch Ideologien und keine Kilowattstunden mehr flossen. So gesehen, machen die Motions den Weg frei, um mit einem Neubeginn eine in sich konsistente Energiepolitik einzuleiten. Jeder Neubeginn, selbst der Neubeginn aus einem Chaos birgt Chancen, die es zügig im Sinne der Motions wahrzunehmen gilt – auch und vor allem von den unmittelbar Betroffenen, den Elektrizitätswerken und der gesamten Wirtschaft.